

Richtlinie zur Nutzung gemeindlicher Einrichtungen / Grundstücke sowie Veröffentlichungen im Nachrichtenblatt im Rahmen von Kommunalwahlen in der Gemeinde Großschönau vom 24.03.2014

Vorbemerkung

Diese Richtlinie regelt die Nutzung von gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Großschönau für politische Zwecke und soll den Parteien und Wählervereinigungen die Möglichkeit zur Ausübung ihrer politischen Tätigkeit innerhalb der Gemeinde Großschönau bieten.

1. Nutzungszweck

Die Gemeinde Großschönau stellt den politischen Parteien und Wählervereinigungen, die Wahlvorschlagsträger in der Gemeinde Großschönau sind bzw. Wahlvorschläge anlässlich von Kommunalwahlen in der Gemeinde Großschönau einreichen, zur Durchführung von Informations- und Wahlkampfveranstaltungen verfassungskonformer Art gemeindliche Einrichtungen, Grundstücke und das Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden Großschönau und Hainewalde zur Verfügung.

2. Gemeindliche Einrichtungen

2.1. Folgende gemeindliche Einrichtungen werden zur Verfügung gestellt:

- a) *der Vereinsraum des Naturparkhauses im Erholungsort Waltersdorf*
- b) der Saal des Naturparkhauses im Erholungsort Waltersdorf,
- b) der Innenhof des Deutschen Damast- und Frottiermuseums.

2.2. Zur Nutzung o. g. Einrichtungen ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin bei der Gemeindeverwaltung Großschönau zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:

- a) Antragsteller,
- b) Beginn der Veranstaltung,
- c) voraussichtliche Dauer der Veranstaltung,
- d) Beschreibung der Veranstaltung und
- e) Umfang der Veranstaltung (Personenkreis).

2.3. Die Nutzung kann einmal pro Kalenderjahr erfolgen.

2.4. Zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde wird ein entsprechender Gestattungsvertrag nach dem in der Anlage beiliegendem Muster abgeschlossen.

3. Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Großschönau und Hainewalde

3.1. Die Veröffentlichung von Informationen / Programmen anlässlich von Kommunalwahlen oder von Anzeigen zur Durchführung von Wahlveranstaltungen im Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden Großschönau und Hainewalde ist für Parteien oder Wählervereinigungen, die Wahlvorschläge im Rahmen von Gemeinde- bzw. Ortschaftsratswahlen einreichen, einmal pro Jahr bis maximal eine Druckseite kostenfrei zulässig. Darüber hinaus sind weitere Veröffentlichungen im redaktionellen Teil ausgeschlossen, ausgenommen sind Hinweise bzw. Anzeigen, von den in Pkt. 1 genannten Parteien und Wählervereinigungen, zu Veranstaltungen.

Bei Bürgermeisterwahlen erhalten die Kandidaten die Möglichkeit, einmalig bis zu maximal einer Druckseite, sich und ihre Programme kostenfrei im Rahmen ihres Wahlkampfes vorzustellen.

3.2. Die Inhalte der Veröffentlichungen sind in geeigneter elektronischer Form bei der Gemeindeverwaltung Großschönau rechtzeitig vor Redaktionsschluss vorzulegen.

4. Gemeindliche Grundstücke

- 4.1. Parteien und Wählervereinigungen können **auf Antrag** geeignete Freiflächen auf gemeindlichen Grundstücken für das Aufstellen von Werbeträgern / Plakaten für Wahlen nutzen.
- 4.2. Die Nutzung beschränkt sich auf für derartige Werbung übliche Zeiträume vor den jeweiligen Wahlen.
- 4.3. Der Antragsteller erhält von der Gemeinde eine Aufstellgenehmigung zur Nutzung.
- 4.4. Die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen des Bau- und Straßenverkehrsrecht, sind von den Nutzern einzuhalten.

5. Erhebung von Nutzungsentgelten

- 5.1. Für die Nutzung im Rahmen von Informations- und Wahlkampfveranstaltungen werden keine Nutzungsentgelte erhoben.
- 5.2. Für die Nutzung von Einrichtungen nach Nummer 2.1. dieser Richtlinie wird eine Betriebskostenpauschale erhoben. Darin sind Umfang und Art der Veranstaltung, die zeitliche Inanspruchnahme sowie der Nutzungsgrad angemessen zu berücksichtigen. ***Insofern findet die Entgeltordnung der Gemeinde Großschönau zur Nutzung des Naturparkhauses im OT Waltersdorf vom 12.12.2012 keine Anwendung.***

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1. Für die Dauer der Nutzung liegen sämtliche Haftungsrisiken bei den Nutzern.
- 6.2. Die Nutzer sind für die Durchführung der Veranstaltungen, die Inanspruchnahme der Einrichtungen und die Inhalte ihrer Veröffentlichungen vollumfänglich verantwortlich.
- 6.3. Die Bestimmungen der Plakatierordnung der Gemeinde Großschönau vom 01.08.2006 sowie der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Großschönau vom 25.04.2005, ***zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 08.04.2009***, gelten entsprechend.
- 6.4. Diese Richtlinie tritt am **25.03.2014** in Kraft.
- 6.5. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Nutzung gemeindlicher Einrichtungen für politische Zwecke vom 23.03.2009 außer Kraft.

Großschönau, den 24.03.2014

Frank Peuker
Bürgermeister

